

# Maßnahmen – katalog

zur Umsetzung  
der Istanbul-Konvention  
in Mecklenburg-Vorpommern



# Inhalt

- 3** Vorwort
  - 5** Ausgangslage
  - 6** Das Beratungs- und Hilfenetz
  - 8** Fallzahlen Hilfenetz
  - 9** Maßnahmen im Überblick
  - 10** Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention  
aus der Expertise des Beratungs- und Hilfenetzes Mecklenburg-Vorpommern
  - 26** Ausblick
  - 28** Unterzeichner\*innen und Unterstützer\*innen des Maßnahmenkatalogs
- Impressum

## Die »Istanbul-Konvention«

Bereits am 1. Februar 2018 ist in Deutschland das »Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt«, die sogenannte »Istanbul-Konvention«, in Kraft getreten.<sup>1</sup> Die Istanbul-Konvention enthält eine Vielzahl an Maßnahmen, um den Schutz von Frauen und anderen Betroffenen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu stärken. Mit dem Inkrafttreten hat sich Deutschland rechtlich bindend dazu verpflichtet, alle in den Artikeln der Konvention festgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen.<sup>2</sup>

Die Artikel der Konvention beinhalten u. a. Maßnahmen zu Prävention, Intervention und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zum Zeug\*innenschutz und zur Entschädigung Betroffener. Seitdem das Übereinkommen in Deutschland in Kraft getreten ist, können sich Bürger\*innen bei Klagen vor deutschen Gerichten direkt auf die Bestimmungen der Istanbul-Konvention stützen.

<sup>1</sup> Die vollständige Istanbul-Konvention sowie den erläuternden Bericht finden Sie unter: <https://rm.coe.int/1680462535>

<sup>2</sup> Zu Artikel 59, der ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Geflüchtete und Migrant\*innen vorsieht, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder als Zeug\*innen in Strafverfahren aussagen, hat Deutschland einen Vorbehalt eingefügt. D.h., dass Artikel 59 Absatz 2 und 3 der Konvention momentan keine Anwendung in Deutschland findet.



# HILFENETZ!

bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in M-V

## Vorwort

Am 01.02.2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Dieser völkerrechtliche Vertrag stellt einen Meilenstein im Bestreben dar, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Europa zu verhindern. Dabei liegt der Istanbul-Konvention ein Gewaltbegriff zugrunde, der Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifisch und strukturell bedingt definiert. Für die Vertragsstaaten leitet sich daraus die Verpflichtung zur Umsetzung weitreichender Maßnahmen ab, die einen ganzheitlichen Ansatz zur Gewaltbekämpfung verfolgen und damit den Schutz betroffener Frauen ebenso wie präventive Maßnahmen und die Beseitigung struktureller Ursachen von Gewalt umfassen.

Aber was bedeutet diese Verpflichtung konkret für unser Bundesland? Welche Herausforderungen stellen sich auf dem Weg zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern? Das sind die zentralen Fragen, die die Mitarbeitenden des Beratungs- und Hilfenetzes gegen Gewalt gegenwärtig beschäftigen. Der vorliegende Maßnahmenkatalog stellt eine erste Analyse dar, die aus der fachlichen Expertise der Kolleg\*innen aus den verschiedenen Unterstützungseinrichtungen vor Ort resultiert. Wir möchten damit den Prozess zur Auseinandersetzung und zur Etablierung eines ganzheitlichen Ansatzes zum Schutz von Frauen vor Gewalt in unserem Bundesland anstoßen.

Seit 1990 ist es durch gemeinsame Anstrengungen von Fachkräften, Politik, Landesregierung und Kommunen sowie öffentlichen und freien Trägern gelungen, in unserem Bundesland ein gut funktionierendes Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt aufzubauen. Mit diesem Netzwerk spezialisierter Einrichtungen verfügen wir in Mecklenburg-Vorpommern schon über eine gute Grundlage zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Dies ist jedoch, angesichts der Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention eingegangen ist, kein Grund, sich zurückzulehnen und auf dem Geschafften auszuruhen. So sind wir von einer flächendeckenden Versorgung betroffener Frauen gerade in unseren ländlichen Regionen noch weit entfernt. Fehlende personelle Ressourcen reduzieren viele Unterstützungseinrichtungen auf die »Feuerwehrfunktion« und lassen keinen Spielraum für Prävention und Öffentlichkeitsarbeit. Und immer noch finden gerade die Frauen nur schwer Zugang zu Hilfe, die durch die Besonderheiten ihrer Biographie wie Flucht und Migration oder durch seelische und körperliche Beeinträchtigungen ein besonderes Risiko tragen, von Gewalt betroffen zu werden.

Grund genug also, gemeinsam weiter aktiv zu bleiben! Es braucht ein breites gesellschaftliches Bündnis, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Dazu möchten wir einladen und als Fachkräfte der Einrichtungen des Hilfenetzes M-V unsere breite Expertise einbringen. Der vorliegende Maßnahmenkatalog ist ein Dialogangebot an alle politisch Verantwortlichen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den kommenden Jahren.



## Ausgangslage

Seitdem Deutschland im Mai 2011 das »Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt« in Istanbul unterzeichnet hat, wurden bereits eine Vielzahl der Verpflichtungen aus der Konvention umgesetzt; wie z. B. die Einrichtung des Bundesweiten Hilfetelefon 2013, die Einführung des Rechtsanspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung 2015 oder die Reform des Sexualstrafrechts nach dem Prinzip »Nein heißt Nein« 2016.

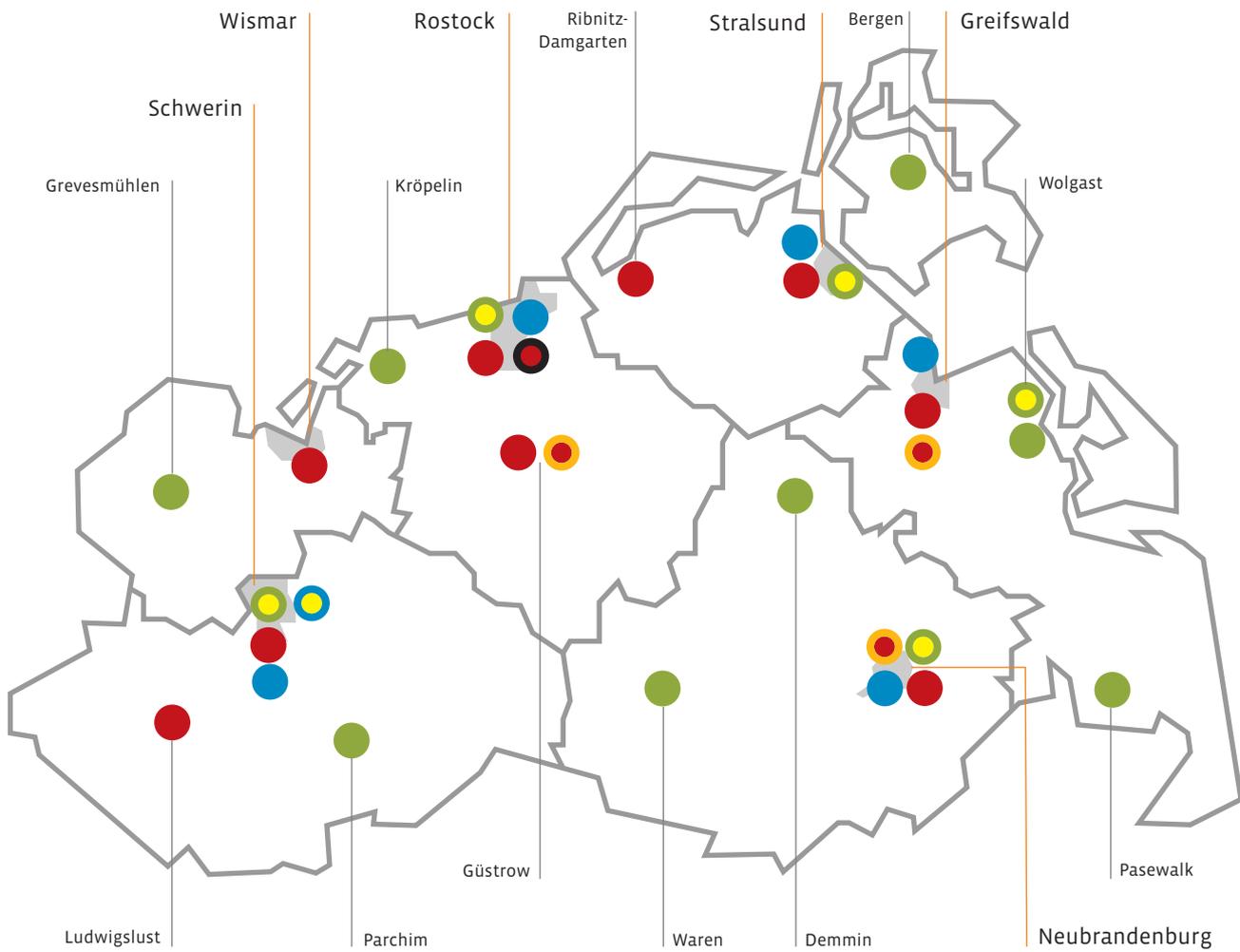
Nachdem dieser völkerrechtliche Vertrag im Februar 2018 in Deutschland Rechtskraft erlangt hat, gilt es nun, auf Länderebene zu prüfen, ob die einzelnen Vorgaben aus der Konvention umgesetzt sind und inwieweit die bestehenden Maßnahmen für alle Betroffenen diskriminierungsfrei zugänglich sind. Die Konvention verpflichtet hier zu einer umfassenden und barrierefreien Infrastruktur von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt.

In Mecklenburg-Vorpommern können wir dabei auf ein spezialisiertes Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Stalking, Menschenhandel und Zwangsverheiratung aufbauen, welches in M-V in den letzten Jahrzehnten entstanden ist. Dieser Prozess wurde 2001 durch den Landesaktionsplan der Landesregierung zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt in M-V befördert, welcher 2015 mit seiner zweiten Fortschreibung aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen hat. Mit der Istanbul-Konvention erreichen wir nun eine neue Qualität in der Weiterentwicklung des Hilfesystems. Dem muss der Landesaktionsplan mit einer erneuten Fortschreibung entsprechen. Der vorliegende Maßnahmenkatalog will dazu beitragen.

Bereits 2014 haben die Fachkräfte aus dem Hilfenetz M-V mit der Petition »Opferschutz als Pflichtaufgabe« an den Landtag daraufhin gewiesen, dass es in M-V zwar ein funktionierendes Beratungs- und Hilfenetz gibt, doch es an wichtigen Bausteinen des Opferschutzes mangelt. Wir haben in der Fläche noch so einige weiße Flecken. Und viele Betroffene erreichen wir nicht, weil das Hilfenetz nicht über ausreichende Ressourcen verfügt.

Im Abschnitt »Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention« sind die aktuellen Versorgungslücken und Fehlbedarfe aus Sicht der Expert\*innen der verschiedenen Facheinrichtungen unseres Landes im Einzelnen aufgeführt.

# Das Beratungs- und Hilfenetz Mecklenburg-Vorpommern



- Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
- Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt
- Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking
- Frauenhaus
- Landeskoordinierungsstelle CORA
- Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung ZORA
- Täter\*innen-Beratungsstellen

## Das Hilfenetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Stalking, Menschenhandel und Zwangsverheiratung in M-V besteht aus folgenden spezialisierten Einrichtungen:

Die **neun Frauenhäuser** unseres Bundeslandes bieten gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht sowie Unterstützung beim Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive, auch nach dem Aufenthalt im Frauenhaus. Ergänzt wird das Angebot durch eine Frauenhaus-Beratungsstelle, in der sich betroffene Frauen über das Leben im Frauenhaus informieren und sich zu weiteren Hilfsangeboten beraten lassen können. Die einzelnen Frauenhäuser haben zwischen 4 und 11 Zimmer, landesweit sind es 60 Zimmer. Jede Frau bewohnt (mit ihren Kindern) ein eigenes Zimmer. In jeder Einrichtung sind mind. drei Beraterinnen beschäftigt, in Rostock sind es sechs.

**Finanzierung:** Land M-V, Landkreise und Kommunen  
(Greifswald / Güstrow / Ludwigslust / Neubrandenburg / Ribnitz-Damgarten / Rostock / Schwerin / Stralsund / Wismar)

In den **acht Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt** erhalten vorwiegend Betroffene im ländlichen Raum Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen sowie beim Aufbau eines gewaltfreien selbstbestimmten Lebens, bei Bedarf auch längerfristig und aufsuchend und auch in den Fällen, in denen die Gewalterfahrung schon Jahre zurückliegt. In jeder Beratungsstelle arbeiten ein bis zwei Beraterinnen auf max. 1,5 Stellen.

**Finanzierung:** Land M-V, Landkreise und Kommunen  
(Bergen / Demmin / Grevesmühlen / Kröpelin / Parchim / Pasewalk / Waren / Wolgast)

Zur Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt wurden 2001 in M-V **fünf Interventionsstellen** eingerichtet. Nach einer Meldung durch die Polizei werden hier Betroffene unmittelbar nach einem Polizeieinsatz kontaktiert, um ihnen kurzfristige Beratung in der Krise und rechtliche Unterstützung zur Erhöhung ihrer Sicherheit anzubieten. 2005 wurde das Angebot erweitert um eine Kinder- und Jugendberatung. Seit 2009 arbeiten die Interventionsstellen auch zum Themenfeld (Trennungs-)Stalking. In jeder Interventionsstelle sind zwei Mitarbeiter\*innen in der Erwachsenenberatung sowie eine Kinder- und Jugendberaterin tätig. Konzeptionell ist es angedacht, dass jeweils eine Pädagogin und Juristin die Erwachsenenberatung anbieten.

**Finanzierung:** 100 Prozent durch Land M-V  
(Neubrandenburg / Rostock / Stralsund / Schwerin / Wolgast)

Die **fünf Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt** beraten und begleiten Kinder und Erwachsene, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, sowie deren Bezugspersonen und professionelle Helfer\*innen. Wichtig in diesem Arbeitsfeld sind daneben die Gewaltprävention in Kita, Schule und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Fachberatungsstellen in M-V sind personell unterschiedlich ausgestattet: in Schwerin und Neubrandenburg mit jeweils einer Personalstelle, in Greifswald mit 1,25 Stelle, in Stralsund mit 2 Stellen und in Rostock mit 4,75 Stellen. In Pasewalk gibt es seit 2019 eine Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt, die über das Bundesmodellprojekt »Wir vor Ort« finanziert wird. Das Projekt läuft zunächst nur bis Dezember 2021. Eine anschließende Übernahme der Regelfinanzierung durch das Land M-V ist erstrebenswert.

**Finanzierung:** Land M-V, Landkreise und Kommunen  
(Neubrandenburg / Rostock / Schwerin / Stralsund / Greifswald)

Die **Täter\*innenberatung** in Güstrow, Greifswald und Neubrandenburg wendet sich an Männer und Frauen, die in ihrer Beziehung Gewalt ausüben und dieses Verhalten beenden möchten. In jeder Beratungsstelle arbeitet jeweils ein Berater.

**Finanzierung:** Land M-V, Landkreise und Kommunen  
(Güstrow / Greifswald / Neubrandenburg)

Die **Fachberatungsstelle ZORA für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung** bietet landesweit Beratung und Unterstützung vorwiegend bei Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Bei ZORA arbeitet eine Beraterin.

**Finanzierung:** 100 Prozent durch das Land M-V

## Fallzahlen Hilfenetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Stalking in M-V

Einrichtungen	2016		2017		2018	
	Erwachsene	Kinder / Jugendliche	Erwachsene	Kinder / Jugendliche	Erwachsene	Kinder / Jugendliche
Frauenhäuser	326	304	313	361	292	349
Frauenhaus-Beratungsstellen	883	753	763	591	905	686
Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt	452	426	439	473	514	425
Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking	2.287	2.017	2.294	2.101	2.399	2.383
Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt	288	265	319	296	451	328
Fachberatungsstelle ZORA	10	1	34	8	32	7
Gewaltberatung für Tatpersonen	301	/	319	/	280	11

Seit Jahren verzeichnen die Frauenhäuser eine Auslastung mit immer längeren Aufenthalten. Hinzu kommen zunehmend komplexere Multiproblemlagen: Frauen mit psychischen Auffälligkeiten, mit Suchtmittelproblemen, mit chronischen Erkrankungen, mit Schuldenproblemen. Frauen mit Migrationshintergrund nehmen einen großen Raum ein sowie zunehmend auch ältere Frauen, aber auch sehr junge Frauen mit kleinen Kindern.

Auch das Fallaufkommen in den Beratungsstellen des Landes ist seit den 90er Jahren stetig gestiegen. Hier hat sich der Anteil älterer Klient\*innen, Migrant\*innen sowie männlicher Klienten erhöht. Ein Großteil der Betroffenen benötigt längerfristige Unterstützung bei der Bewältigung oft jahrelanger Gewalterfahrungen. Häufige Folgen sind Traumata, Suchtmittelprobleme, soziale Isolation, psychische Probleme, Beziehungsstörungen, Existenznot, Einschränkung der Erziehungskompetenz sowie der Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung, welche die Lebensqualität stark beeinträchtigen.

# Maßnahmen im Überblick

Aus Sicht des Beratungs- und Hilfenetzes M-V sind folgende acht Maßnahmen von zentraler Bedeutung:

1. Die Umsetzung unseres ganzheitlichen<sup>1</sup> Arbeitsauftrages kann nur auf der Grundlage angemessener personeller Ressourcen nachhaltig sichergestellt werden.
2. Es bedarf einer leistungsgerechten Vergütung und der Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen zur Gewinnung und Bindung von sozialprofessionellen Fachkräften.
3. Zur Durchbrechung von Gewaltmustern und zur Vermeidung erneuter Gewalt oder erneuter Viktimisierung ist eine flächendeckende qualifizierte Täter\*innenarbeit notwendig.
4. Die Schaffung eines niedrighwelligen Zugangs zu den Angeboten des Hilfenetzes ist erst durch volle Kostenübernahme der Sprachmittlungen und Übersetzungsleistungen<sup>2</sup> gebnet.
5. Angebote des Beratungs- und Hilfenetzes M-V müssen barrierefrei gestaltet sein, um zugänglich für Menschen mit Behinderung zu sein.
6. Männer, Jungen und Menschen ohne Geschlechtszugehörigkeit sind ebenso Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt. Um diese Menschen besser zu erreichen, müssen (Personal-) Ressourcen für Öffentlichkeitsarbeit und zur Sensibilisierung der Gesellschaft akquiriert werden.
7. Die Anerkennung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt miterlebt haben, erfordert die Finanzierung von Kinder- und Jugendberaterinnen in allen Frauenhäusern.
8. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine Querschnittsaufgabe aller Fachministerien und erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit.

<sup>1</sup> u.a. Beratungs- und Unterstützungsangebote, Präventions- und Bildungsangebote, sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit und fortlaufende Qualifikation des Hilfenetzes

<sup>2</sup> ebenso in Gebärdensprache und leichter Sprache

# Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aus der Expertise des Beratungs- und Hilfenetzes Mecklenburg-Vorpommern

## Artikel 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.
- 2 Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch
  - die Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren nationalen Verfassungen oder in anderen geeigneten Rechtsvorschriften sowie die Sicherstellung der tatsächlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes;
  - das Verbot der Diskriminierung der Frau, soweit erforderlich auch durch Sanktionen;
  - die Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.
- 3 Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.
- 4 Besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

### Erforderliche Maßnahmen aus der Perspektive der LAG der Frauenhäuser

- Harmonisierung von Gewaltschutz und Asyl- und Aufenthaltsrecht
- Diskriminierungsfreier Zugang für alle Frauen zu den Frauenhäusern
- Erlaubnis zum Verlassen der Erstaufnahmestelle bei Residenzpflicht
- Zügige Umverteilung / Streichung von Wohnsitzauflagen bei Schutzbedarf
- Härtefallregelungen für EU-Bürgerinnen / Frauen aus Drittstaaten
- Abschiebeschutz
- Uneingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung

## Artikel 8 Finanzielle Mittel

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

### Erforderliche Maßnahmen aus der Perspektive der LAG der Frauenhäuser

- Angemessene und bedarfsdeckende Finanzierung durch bundeseinheitliche Regelungen
- Tarifgerechte Entlohnung für die in den Frauenhäusern tätigen Fachkräfte in Anlehnung an TVöD
- Angemessene personelle Ausstattung
  - Finanzierung einer zusätzlichen Vollzeitstelle für die Beratung von Frauen in Frauenhäusern ab 20 Plätzen
  - Finanzierung einer Personalstelle für Kinder- und Jugendberatung in Frauenhäusern
- Gewährleistung von finanziellen Mitteln für regelmäßige Fachkräftesupervisionen und Fortbildungen (»Qualitätssicherung«)

- Tarifgerechte Entlohnung der Mitarbeiter\*innen
- Aufstockung der Personalstellen sowohl für Kinder- und Jugendberatung als auch für Erwachsenenberatung
- Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen
- Fachliche Supervision z.B. zur Vermeidung von sekundären Traumatisierungen und Mitarbeiter\*innenschutz
- Kostenübernahme für Sprachmittlung
- Finanzielle Mittel für Präventionsarbeit

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

- Angemessene und bedarfsdeckende Finanzierung durch bundeseinheitliche Regelungen
- Tarifgerechte Entlohnung für Täter\*innenberatungsstellen; Anlehnung an TVöD
- Gewährleistung von finanziellen Mitteln für regelmäßige Fachkräftesupervision und Fortbildungen
- Finanzierung von professionellen Dolmetscherleistungen in der Täter\*innenberatung mit Migrant\*innen

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG der  
Täter\*innen-Beratungsstellen

- Gewährleistung von ausreichenden finanziellen Mitteln für bedarfsorientierte Fachkräftesupervisionen
- Tarifgerechte Entlohnung mit inbegriffener Dynamisierung für alle Fachkräfte der Beratungsstellen (E 10, E 11), die dem TVöD entspricht
- Rechtsanspruch auf Beratung nach Gewalterfahrung
- Angemessene geographische Verteilung der Beratungsstellen bei einer Ausstattung von mindestens zwei Personalstellen sowie einer zusätzlichen Personalstelle für Präventionsarbeit pro 100.000 Einwohner\*innen

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive  
der Beratungsstellen  
gegen häusliche Gewalt

**Begründung für die Personalstellen:**

- Gewährleistung des kollegialen Austausches aufgrund der hohen psychischen Beanspruchung des Arbeitsfeldes
- Schaffung der Möglichkeit auswärtige Termine/Hausbesuche unter Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes zu zweit wahrzunehmen
- Angemessene Berücksichtigung der Fahrzeiten und -kosten (0,25 Euro/km) der Berater\*innen im Rahmen der Kalkulation der finanziellen Ausstattung  
→ Beispiel: die Fahrtzeit im Landkreis Ludwigslust-Parchim beträgt von der Beratungsstelle Parchim bis nach Boizenburg 85 km (inklusive Rückweg ca. 170 km Fahrtweg für die Beraterin)
- Berücksichtigung von fachspezifischen (zum Teil kostenintensiven) und/oder auf Anti-Gewalt-Arbeit spezialisierten Fortbildungen im Rahmen der finanziellen Kalkulation  
→ Bsp. für eine auf Anti-Gewalt-Arbeit spezialisierte Weiterbildung: »lösungsfokussierte Paarberatung bei häuslicher Gewalt«, Kosten pro Person 1.260 Euro zzgl. Kosten für Verpflegung und ggf. Unterkunft

- Langfristige und vollumfängliche Finanzierung der spezialisierten Fachberatungsstellen
- Fallunabhängige Finanzierung
- Rechtsanspruch auf Beratung
- Angemessene Bezahlung in Anlehnung an den TVöD
  - keine Projektfinanzierung
  - keine unterschiedliche Bezahlung durch trägerinterne Regelungen / regionale Besonderheiten (vgl. auch Artikel 9)

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

## Artikel 9 Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

- Rechtsanspruch auf spezialisierte Fachberatung für Betroffene von sexualisierter Gewalt / Menschenhandel und Zwangsverheiratung
- Um dies zu gewährleisten bedarf es der Erhöhung der Personalstellen.
  - Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) errechnete einen Bedarf von 4,5 Vollzeitstellen pro 100.000 Einwohner\*innen für Fachberatungsstellen zzgl. Stellen für Präventions- und Qualifizierungsangebote sowie Verwaltung. Das bedeutet einen Bedarf von 73 Vollzeitstellen allein für die Beratung von Betroffenen in M-V, somit durchschnittlich vier Vollzeitstellen pro Beratungseinrichtung je nach Einzugsgebiet (Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Interventionsstellen sowie Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt). Zusätzlich empfiehlt der Verband jeweils 0,5 Vollzeitstellen für die Bewältigung besonderer Herausforderungen im ländlichen Raum.
- Niedrigschwellige und erreichbare spezialisierte Fachberatung unabhängig von regionalen Gegebenheiten (vgl. auch Artikel 25)

## Artikel 10 Koordinierungsstelle

- 1 Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Artikel 11 genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.
- 2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen allgemeine Informationen über nach Maßgabe des Kapitels VIII getroffene Maßnahmen erhalten.
- 3 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen die Möglichkeit haben, mit den ihnen entsprechenden Stellen in anderen Vertragsparteien direkt zu kommunizieren und den Kontakt zu pflegen.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

- Bereitstellung einer Dokumentationssoftware

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

- Einrichtung einer zentralen Koordinierung für die spezialisierten Fachberatungsstellen bei gleichzeitiger Erhöhung der Personalstellen der bisherigen Landeskoordinierungsstelle

## Artikel 11 Datensammlung und Forschung

- 1 Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien,
  - a) in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln;
  - b) die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote<sup>3</sup> sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.
- 2 Die Vertragsparteien bemühen sich, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.
- 3 Die Vertragsparteien stellen der in Artikel 66 genannten Expertengruppe die nach diesem Artikel gesammelten Daten zur Verfügung, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen.
- 4 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel gesammelten Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind.

- Kostenfreie Bereitstellung einer an den Arbeitsabläufen der Interventionsstellen entwickelten Dokumentationssoftware

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

- Entwicklung eines einheitlichen Datenerfassungssystems für alle spezialisierten Beratungsangebote unter Verantwortung der Koordinierungsstelle
- Entwicklung komplexer und aussagekräftiger Erfassungsmodelle zur Ermittlung der Bedarfe, Versorgungsdefizite und regionalen Besonderheiten

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

## Artikel 14 Bildung

- 1 Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern.

- Bereitstellung eines ausreichenden finanziellen und personellen Kontingentes für die gewaltpräventive Arbeit  
→ Schaffung von mind. einer zusätzlichen Personalstelle (mind. 30 Stunden) für Präventionsarbeit pro Beratungsstelle, zusätzlich zu den zwei anderen Personalstellen

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt

- Schaffung eines finanziellen und personellen Kontingents, um Gewaltprävention zielgerichtet und bedarfsgerecht auszuüben

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG der  
Täter\*innen-Beratungsstellen

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

- Angemessene personelle Ausstattung der spezialisierten Fachberatungsstellen
- Anerkennung der zwei Aufgabenschwerpunkte Intervention und Prävention als gleichwertig
  - Prävention beinhaltet zielgruppenspezifische Maßnahmen im Rahmen der Bildungsarbeit sowie aufklärende und sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit. Diese Angebote müssen durch eine angemessene Personalausstattung in den Fachberatungsstellen leistbar sein.
  - Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) errechnete einen Bedarf von zwei Vollzeitstellen pro 100.000 Einwohner\*innen für Präventions- und Qualifizierungsmaßnahmen. Das bedeutet für M-V einen Bedarf von 32,5 Vollzeitstellen, somit im Durchschnitt 1,8 Vollzeitstellen für Präventionsarbeit pro Einrichtung je nach Einzugsgebiet. (vgl. auch Artikel 15, 16, 18)

### Artikel 16 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.
- 3 Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive  
der Beratungsstellen  
gegen häusliche Gewalt

- Flächendeckend und vollumfänglich finanzierte Angebote bezüglich der Thematik »kein\*e Täter\*in werden« einschließlich der Finanzierung der geforderten Ausbildung zur Täter\*innenberater\*in
- Zielgerichtete und konzeptionell verankerte Zusammenarbeit von Betroffenenarbeit und Täter\*innen-Arbeit  
→ Anbindung einer Täter\*innenberatungsstelle an jede Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt (ausgestattet mit je zwei Berater\*innen)
- Umsetzung und vollumfängliche Finanzierung von flächendeckenden Angeboten für Paare mit Gewaltdynamik

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG der  
Täter\*innen-Beratungsstellen

- Flächendeckenden und niederschweligen Zugang für Täter\*innenberatungsangebote ermöglichen
- Verbesserung einer zielgerichteten Zusammenarbeit von Opferschutz und Täter\*innenarbeit; Täter\*innenarbeit einbeziehen in das High-Risk-Management
- Sensibilisierung der Justiz für das Potential von Täter\*innenarbeit
- Umsetzung von Angeboten für Paare mit Gewaltdynamik
- Finanzierung der Ausbildung Gewaltberater / Gewaltpädagoge (Täter\*innenberater\*in)
- Ausweitung der Kooperation der beteiligten Akteure bei häuslicher Gewalt
- Spezialisiertes Beratungsangebot für Täter\*innen sexualisierter Gewalt
- Verbesserung der Datenweitergabe durch die Polizei (Erlass vom Innenministerium)

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

- Schaffung von spezialisierten Interventionsprojekten für die Arbeit mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen
- Schaffung eines flächendeckenden Angebotes für Erwachsene mit der Zielsetzung »kein\*e Täter\*in werden«
- Schaffung von Behandlungsprogrammen für Sexualstraftäter\*innen sowohl in den Strafvollzugsanstalten als auch außerhalb in Kooperation mit den Fachberatungsstellen für Betroffene

## Artikel 18 Allgemeine Verpflichtungen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.
- 3 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen
  - auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen;
  - auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird;
  - die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben;
  - die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind;
  - gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen;
  - auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.
- 4 Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.
- 5 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Opfern konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.

- Initiierung von multiprofessionellen Arbeitskreisen zur Entwicklung einer wirksamen interdisziplinären Kooperation zum Thema »Häusliche Gewalt« (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jobcenter/Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Migrationsamt, etc.)
- Leitstelle für Frauen und Gleichstellung nimmt am »Arbeitskreis Netzwerk« teil

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der  
LAG der Frauenhäuser

- Anpassung des Dritten Landesaktionsplans von Mecklenburg-Vorpommern zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt an die Inhalte der Istanbul-Konvention bis Mai 2021
- Prozessrecht sollte »opferfreundlich« werden.
  - Z.B. müssen barrierefreie Zeug\*innenschutzräume für die Betroffenen vorhanden sein und problemlos genutzt werden können
- Schutz vor sekundärer Viktimisierung (z.B. nach Freispruch)
- Rechtsanspruch für Zeug\*innen auf Begleitung zu zivil- bzw. familiengerichtlichen Verfahren durch eine selbstgewählte Vertrauensperson
- Rechtsanspruch für Betroffene häuslicher Gewalt auf Psychosoziale Prozessbegleitung
  - **Beispiel für sekundäre Viktimisierung in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren:**  
Bei Vorliegen von häuslicher Gewalt ist der gewaltbetroffene Elternteil nicht nur wegen der strafrechtlich relevanten Gewalterfahrung viktimisiert, sondern viele gewaltausübende Elternteile probieren bei Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten den anderen Elternteil als »psychisch krank und instabil« bei Gericht / Jugendamt darzustellen und üben so eine weitere Stigmatisierung / Viktimisierung aus.
    - Den gewaltbetroffenen Elternteil kostet es meist sehr viel Energie und Kraft die Beteiligten in den Verfahren vom Gegenteil zu überzeugen – dem gewaltausübenden Elternteil wird oftmals und im ersten Moment zu viel Glauben geschenkt.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive  
der Beratungsstellen  
gegen häusliche Gewalt

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

- Erhalt der bisherigen Gesetzesgrundlagen (SOG), die ein proaktives Vorgehen ermöglichen (Datenweitergabe von der Polizei an die Interventionsstellen bei allen Einsätzen zu häuslicher Gewalt)
- Forderung nach einem an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierten Prozessrecht (statt Täter\*innenorientiertem Recht), da die Angst vor der Tatperson ansonsten zu einer Verweigerung besagter Bereitschaft führt

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG der  
Täter\*innen-Beratungsstellen

- Initiierung von multiprofessionellen Arbeitskreisen zur Entwicklung einer wirksamen interdisziplinären Kooperation zum Thema »Häusliche Gewalt« (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jobcenter/Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Migrationsamt, etc.)

## Artikel 19 Informationen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der  
LAG der Frauenhäuser

- Finanzierung von professionellen Übersetzungsleistungen (Sprachmittlung, Gebärdensprache)

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive  
der Beratungsstellen  
gegen häusliche Gewalt

- Professionelle Übersetzungsleistungen (bezogen auf alle kommunikativen Ebenen, wie z.B. Gebärdensprache, leichte Sprache, Blindenschrift usw.) müssen für die Beratung kostenlos und leicht zugänglich sein

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

- Personelle Aufstockung der bestehenden Einrichtungen, zur Vermeidung von langen Wartezeiten für Betroffene und Überschreiten der personellen Ressourcen
- Schaffungen von finanziellen Kontingenten für professionelle Dolmetscher\*innen

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

- Angemessene Kalkulation der Sachkosten, um alle Zielgruppen bedarfsgerecht zu erreichen (Übersetzung von Materialien in leichte Sprache, Leistungen von Dolmetscher\*innen, weite Anfahrtswege)

## Artikel 20 Allgemeine Hilfsdienste

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

- Personelle Aufstockung der bestehenden Hilfeinrichtungen, vor allem Investition in langfristige Beratungsangebote zur Gewährleistung der Begleitung der Betroffenen über einen längeren Zeitraum
- Schaffung von Kontingenten für professionelle Dolmetscher\*innen, um für Betroffene ohne ausreichende Deutschkenntnisse den gleichen Zugang zu den Hilfsangeboten sicherzustellen
- Förderung der Kooperation und einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit für die langfristige Begleitung von Betroffenen
- Ausbau der Schulungsangebote für die Mitarbeiter\*innen des Gesundheits- und Sozialwesens

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

- Ausbau von Traumaambulanzen in der Fläche

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG der  
Täter\*innen-Beratungsstellen

## Artikel 22 Spezialisierte Hilfsdienste

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.
- 2 Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.

- Schaffung einer Personalstelle für Kinder- und Jugendberatung in allen Frauenhäusern

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der  
LAG der Frauenhäuser

- Gesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Beratung!
- Erstattung der Fahrtkosten Betroffener (selbstständiges Aufsuchen der Beratungsangebote empowern)
- Schaffung einer neuen Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt im Raum Güstrow (Verweis auf Versorgungslücke)
- Bereitstellung finanzieller Mittel zur barrierefreien Umgestaltung bestehender Beratungsstellen; Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Errichtung zukünftiger Beratungsstellen

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive  
der Beratungsstellen  
gegen häusliche Gewalt

- Aufstockung der Personalstellen in den Interventionsstellen sowie jeweils eines Dienstfahrzeuges für die Erwachsenenberatung und eines für die Kinder- und Jugendberatung (Gewährleistung des mobilen, aufsuchenden Beratungsangebotes im ländlichen Raum)

### Artikel 23 Schutzunterkünfte

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

- Niedrigschwelliger Zugang zu den Frauenhäusern für Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus und Beeinträchtigungen muss gewährleistet sein
- Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Gewährleistung von Barrierefreiheit von Frauenhäusern
- Änderung des Bundesmeldegesetzes für Schutz der Anonymität der Frauenhaus-Adressen im Sinne der Betroffenen

### Artikel 25 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

- Wohnortnahe und spezialisierte Fachberatung für alle betroffenen Personen
  - Der erläuternde Bericht des Europarates zur Istanbul-Konvention empfiehlt eine Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt pro 200.000 Einwohner\*innen. Bei 1,6 Mio. Menschen in M-V (Stand: 31.12.2018) müssten noch drei zusätzliche Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt geschaffen werden.
- Erhöhung der Personalstellen.
  - Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bbf) errechnete einen Bedarf von 4,5 Vollzeitstellen pro 100.000 Einwohner\*innen für Fachberatungsstellen zzgl. Stellen für Präventions- und Qualifizierungsangebote sowie Verwaltung. Das bedeutet einen Bedarf von 73 Vollzeitstellen **allein für die Beratung von Betroffenen** in M-V, somit durchschnittlich **vier Vollzeitstellen pro Beratungseinrichtung** je nach Einzugsgebiet (Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Interventionsstellen sowie Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt). Zusätzlich empfiehlt der Verband jeweils 0,5 Vollzeitstellen für die Bewältigung besonderer Herausforderungen im ländlichen Raum. (vgl. auch Artikel 22)

### Artikel 30 Schadensersatz- und Entschädigung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer das Recht haben, von Tätern beziehungsweise Täterinnen für alle nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten Schadensersatz zu fordern.
- 2 Eine angemessene staatliche Entschädigung wird denjenigen gewährt, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit der Schaden nicht von anderer Seite, wie dem Täter beziehungsweise der Täterin, einer Versicherung oder durch staatlich finanzierte Gesundheits- und Sozialmaßnahmen, ersetzt wird. Dies hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Täter beziehungsweise die Täterin für die gewährte Entschädigung in Regress zu nehmen, solange dabei die Sicherheit des Opfers gebührend berücksichtigt wird.
- 3 Maßnahmen nach Absatz 2 sollen sicherstellen, dass die Entschädigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährt wird.

- Anspruch auf Entschädigung durch das Opferentschädigungsgesetz muss um schwere psychische Gewalt erweitert werden

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive  
der Beratungsstellen  
gegen häusliche Gewalt

### Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

- Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Gerichtsentscheidungen bzgl. des Sorge- und Umgangsrechts zum Schutz der Betroffenen

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der  
LAG der Frauenhäuser

- Begrenzung des Umgangsrechts für gewalttätige Elternteile (gemäß § 1666 BGB und 8a SGB VIII)
- Entzug des Sorgerechts bzw. der Entscheidungsbefugnis über kindeswohlrelevante Lebensfaktoren für ein gewalttätiges Elternteil, wenn es nachhaltig das Kindeswohl gefährdet
- Berücksichtigung des Vorliegens von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen bzgl. Umgangs- und Sorgerechtsachen zum Wohle des Kindes
- Verankerung des Grundsatzes »Kindeswohl vor Elternwohl« bei allen beteiligten Akteur\*innen in Fällen von Umgangsrecht, Trennung, Sorgerecht, Scheidung etc. widerspiegeln.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive  
der Beratungsstellen  
gegen häusliche Gewalt

- Priorisierung des Schutzes der Betroffenen und mitbetroffenen Kinder gegenüber dem Umgangs- und Sorgerechts

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

- Keine richterliche Anordnung zum unbegleiteten Umgang zwischen gewalttätigen Elternteilen und deren Kindern im Kontext von Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit für Familienangehörige
- Beratende Einbeziehung der spezialisierten Fachberatungsstellen in gerichtliche Entscheidungen im Interesse der Betroffenen
- Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme durch die spezialisierte Fachberatung mit Verweis auf die besondere Lebenssituation von Betroffenen (s.a. Artikel 53 und 59)

### Artikel 36 Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:
  - a) nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
  - b) sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
  - c) Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.
- 2 Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.
- 3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Absatz 7.1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden.

- Anspruch für Betroffene auf besonderen Schutz, wenn sie als Zeug\*innen im/am Strafverfahren beteiligt sind
- Vollumfängliche Finanzierung der Psychosozialen Prozessbegleitung sowie eine Erhöhung der Personalstellen in diesem Bereich (die auch eine kurzfristige Beordnung ermöglicht)
- Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406 g StPO)
- Professionelle Begleitung im Strafverfahren
- Schutz vor sekundärer Viktimisierung und Traumatisierung durch Psychosoziale Prozessbegleitung
- Ausbau des operativen Opferschutzes der Landespolizei
  - Dazu gehört auch die rechtzeitige Information über die Freilassung von Täter\*innen.
- Besonderer Schutz von personenbezogenen Daten der Betroffenen

### Artikel 45 Sanktionen und Maßnahmen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. Diese Sanktionen umfassen gegebenenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Auslieferung führen können.
- 2 Die Vertragsparteien können weitere Maßnahmen in Bezug auf Täter und Täterinnen treffen, beispielsweise
  - die Überwachung und Betreuung verurteilter Personen;
  - den Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Wohl des Kindes, das die Sicherheit des Opfers umfassen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann.

- Priorisierung des Schutzes der Betroffenen und mitbetroffenen Kinder im Kontext des Umgangs- und Sorgerechts
- Stärkere Berücksichtigung der Perspektive der Betroffenen und der mitbetroffenen Kindern sowie den Empfehlungen der Fachkräfte

#### **Artikel 48 Verbot verpflichtender alternativer Streitbelegungsverfahren oder Strafurteile**

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbelegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Fall der Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe die Fähigkeit des Täters, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer nachzukommen, gebührend berücksichtigt wird.

- Keine Verpflichtung zur Anhörung von Betroffenen im Verfahren
- Diesen Verfahren liegt eine auf Kooperation ausgerichtete, gemeinsame Lösungssuche zu Grunde  
→ Die Betroffenen können den Täter\*innen nach den Gewalttaten nicht auf Augenhöhe begegnen und können nicht in dem Maße für sich und ihre Rechte eintreten, die diese juristischen Maßnahmen fordern. Darüber hinaus würde Gewalt in der Häuslichkeit auf diese Weise ein geringeres Gewicht beigemessen und nicht in dem Maße sanktioniert werden, wie es der Tat angemessen ist. Aus diesem Grund begrüßen die Interventionsstellen diesen Artikel und fordern die konsequente Umsetzung.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

#### **Artikel 51 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement**

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

- Bereitstellung von verpflichtenden Weiterbildungen zum/zur Präventionsmanager\*in für eine qualifizierte Einschätzung der Gefahrensituation und Übernahme entsprechender Kosten
- Stärkere Berücksichtigung der Empfehlungen der entsprechend ausgebildeten Fachkräfte in Gerichtsprozessen zum Betroffenenenschutz sowie für Sorge- und Umgangsregelungen

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

### Artikel 53 Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für Opfer aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zur Verfügung stehen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen
  - für den sofortigen Schutz und ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer zur Verfügung stehen;
  - für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung erlassen werden;
  - soweit erforderlich auf Antrag und mit sofortiger Wirkung ausgestellt werden;
  - unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen;
  - in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden können.
- 3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen die nach Absatz 1 ausgestellten Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

- Übernahme der Gerichtskosten für Anträge auf Grundlage des Gewaltschutzkonzeptes bereits im Vorfeld
  - Wir empfehlen dieses Vorgehen zu ändern, da die Betroffenen gegebenenfalls die Kosten nicht erstattet bekommen und somit zweifach benachteiligt sind. Darüber hinaus erhöht das bisherige Vorgehen die Stigmatisierungserfahrung bei den Betroffenen.

### Artikel 55 Verfahren auf Antrag und von Amts wegen

- 1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von nach den Artikeln 35, 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts sicherzustellen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Beraterinnen und Berater bei häuslicher Gewalt die Möglichkeit erhalten, den Opfern in den Ermittlungen und Gerichtsverfahren wegen der nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten beizustehen und/ oder sie zu unterstützen, wenn diese darum ersuchen.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Interventionsstellen gegen  
häusliche Gewalt und Stalking

- Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung auch für Betroffene häuslicher Gewalt

## Artikel 56 Schutzmaßnahmen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, indem sie insbesondere
  - a) für ihren Schutz sowie den Schutz ihrer Familien und der Zeuginnen und Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, Sorge tragen;
  - b) sicherstellen, dass die Opfer, zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters beziehungsweise der Täterin unterrichtet werden;
  - c) diese nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichten;
  - d) den Opfern in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über eine Vermittlerin beziehungsweise einen Vermittler vorzutragen und prüfen zu lassen;
  - e) den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden;
  - f) sicherstellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers getroffen werden können;
  - g) sicherstellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird;
  - h) den Opfern unabhängige und fähige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stellen, wenn die Opfer im Verfahren als Partei auftreten oder Beweismittel vorlegen;
  - i) es den Opfern ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin anwesend ist, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind.
- 2 Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

- Besondere Schutzbedürftigkeit von Zeug\*innen am/im Strafverfahren
- Sichere und vollumfängliche Finanzierung der Psychosozialen Prozessbegleitung sowie eine Erhöhung der Personalstellen in diesem Bereich
- Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406 g StPO), welche sicherstellt, dass alle Betroffenen von sexualisierter Gewalt unabhängig der Volljährigkeit diese kostenfrei per Beordnung in Anspruch nehmen können
- Ziel ist der Schutz vor sekundärer Traumatisierung. Es bedarf:
  - der professionellen psychosozialen Begleitung im Strafverfahren
  - des Ausbaus des operativen Opferschutzes der Landespolizei
  - der rechtzeitigen Information von Betroffenen über die Freilassung von Täter\*innen
  - des besonderen Schutzes personenbezogener Daten zum Schutze der Betroffenen
  - einer personellen Ausstattung für die Psychosoziale Prozessbegleitung, die eine kurzfristige Beordnung und eine Vertretung im Fall von Krankheit und Gesundheit ermöglicht (s. a. Artikel 20, 26, 36, 40, 42)

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

- Sensibler Umgang mit Daten der Betroffenen im Gerichtsverfahren – Geheimhaltung der Adresse der Betroffenen (auf deren Wunsch) muss gewährleistet sein

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive  
der Beratungsstellen  
gegen häusliche Gewalt

## Artikel 57 Rechtsberatung

Die Vertragsparteien sehen das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

- Betroffene von sexualisierter Gewalt, Menschenhandel oder Zwangsverheiratung haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung – Einrichtung einer spezialisierten Rechtsberatung (s.a. Artikel 30, 40, 58)

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive  
der Beratungsstellen  
gegen häusliche Gewalt

- Kostenlose Rechtsberatung für alle Betroffenen von häuslicher Gewalt

## Artikel 59 Aufenthaltsstatus

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei dem Opfer Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können, die in Zusammenhang mit einem Aufenthaltsstatus eingeleitet wurden, der vom Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, damit es den Opfern ermöglicht wird, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.
- 3 Die Vertragsparteien erteilen dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:
  - a) Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich ist;
  - b) die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.
- 4 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wurden und die folglich ihren Aufenthaltsstatus in dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verloren haben, diesen Status wiedererlangen können.

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der  
LAG der Frauenhäuser

- Rücknahme der Vorbehalte der BRD zu Artikel 59, Absatz 2 und 3

## Artikel 60 Asylanträge aufgrund des Geschlechts

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Abkommens 10 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.
- 2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle im Abkommen<sup>11</sup> aufgeführten Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus entsprechend den einschlägigen anwendbaren Übereinkünften gewährt wird.
- 3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

- Anerkennung geschlechtsspezifischer Gewalt als Asylgrund im Antragsverfahren
- Soforthilfe für Betroffene unabhängig vom Aufenthaltsstatus

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

## Artikel 61 Verbot der Zurückweisung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Grundsatz des Verbots der Zurückweisung in Übereinstimmung mit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die des Schutzes bedürfen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden könnten.

- Gleichstellung der Betroffenen unter dem Aspekt der Menschenrechtsbestimmungen (s. a. Artikel 61)

Erforderliche Maßnahmen  
aus der Perspektive der LAG  
der Fachberatungsstellen gegen  
sexualisierte Gewalt und ZORA

## Ausblick

Die jährlichen Statistiken des Hilfenetzes verdeutlichen die Allgegenwärtigkeit von Gewalt gegen Frauen in unserem Bundesland. Und das, was wir sehen, ist nur die Spitze des Eisberges: das Hellfeld. Die tagtägliche Konfrontation mit den massiven Folgen und Auswirkungen von Gewalterfahrungen in unseren Arbeitsfeldern, die unsere ganze Professionalität und unser fachliches Engagement fordern, führen uns häufig an die Grenzen des Leistbaren und der eigenen Belastbarkeit. Die Istanbul-Konvention ist der längst fällige Anstoß zu einer kritischen Reflexion unserer Hilfestrukturen und der bisherigen Strategien.

Eine drängende Frage ist die, wo wir in M-V tatsächlich stehen. Wo sind wir bereits erfolgreich bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen? Was hat sich bewährt? Aber wo zeigen sich auch Lücken, welche Bedarfe bleiben bisher unberücksichtigt? Was bedeutet die konsequente Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes zum Schutz von Frauen vor Gewalt für die personelle und materielle Ausstattung unserer Unterstützungseinrichtungen?

Ein erster wichtiger Schritt ist eine unabhängige Defizitanalyse, um Problembereiche und Versorgungslücken in unserem Land aufzudecken. Der Analyse muss ein fachlicher Diskurs unter Beteiligung aller relevanten Akteur\*innen aus den Bereichen Soziales, Bildung, Gesundheit, Polizei und Justiz, aus der Politik und öffentlicher Verwaltung in Land und Kommunen zur Entwicklung eines konkreten Maßnahmenplanes folgen. Die inhaltliche und fristgemäße Umsetzung der gemeinsam entwickelten Maßnahmen muss im Landesaktionsplan gegen häusliche und sexualisierte Gewalt verpflichtend festgeschrieben werden.

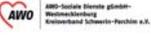
Uns Praktiker\*innen aus dem Hilfenetz wird eine gewisse Ungeduld und fordernde Haltung zugeschrieben – das trifft zu. Tatsächlich denken wir, jede in ihrer Würde und Integrität verletzte Frau ist eine zu viel. Die Istanbul-Konvention schafft endlich Voraussetzungen dafür, nicht länger in der „Feuerwehrfunktion“ zu verharren und ausschließlich in die Bewältigung der massiven Folgen von Gewalt zu investieren, sondern in deren Verhinderung.

Wir sind ungeduldig und dennoch realistisch genug zu wissen, dass die Umsetzung der Istanbul-Konvention ein langfristiger Prozess wird. Gerade deshalb möchten wir ihn **JETZT** gemeinsam mit Ihnen beginnen.



## Unterzeichner\*innen und Unterstützer\*innen des Maßnahmenkatalogs

LAG der Frauenhäuser M-V  
 LAG der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking M-V  
 LAG der Täter\*innen-Beratung M-V  
 LAG der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt M-V und ZORA  
 LAG der Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt M-V

		Frauen helfen Frauen e.V. Greifswald
		Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. Frauen helfen Frauen e.V. Rostock
		Lobbi – Landesweite Opferberatung Beistand und Information für Betroffene rechter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern Frauenhauskoordinierung e.V. Zonta Club Wismar DGB (Bezirk Nord)
		Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. Frauenbildungsnetz M-V e.V.
		KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. Arche e.V. – für Frau und Familie
		ZIF – Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser Libera Mecklenburg-Vorpommern e.V. Ökohaus e.V. Rostock
		Diakonie Mecklenburgische Seenplatte Internationaler Bund (IB) – Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
		AWO – Soziale Dienste gGmbH – Westmecklenburg Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. Kreisdiakonisches Werk Greifswald-Ostvorpommern e.V. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Rügen e.V.
		Migranet MV – Netzwerk der Migrantinnenorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern AWO Sozialdienst gGmbH Demmin
		Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.
		Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
		Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
		Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
		Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.



*Herausgeber* Beratungs- und Hilfenetz Mecklenburg-Vorpommern

*Redaktion* Petra Antoniewski  
Steffi Oppermann  
Carmen Fuchs  
Michaela Kohnert  
Wiebke Bache  
Sara Blücher

*Gestaltung* Marion Hornung  
mh@g4grafik.de

© August, 2019



Beratungs- und Hilfenetz Mecklenburg-Vorpommern